

UWO-Water GmbH

UWO-Water GmbH - Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen

Für alle Lieferverträge mit uns gelten ausschließlich diese Lieferungsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird widersprochen. Unsere Allgemeinen Lieferungsbedingungen sind nur in ihrer jeweils gültigen Fassung rechtswirksamer Bestandteil der Geschäftsbeziehung.

I. Angebot

Unsere Angebote sind bis zu Bestätigung grundsätzlich freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich UWO Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. UWO ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von UWO.

II. Art und Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist - soweit erteilt - die schriftliche Auftragsbestätigung von UWO maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bedingung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Geringfügige Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Form und Ausgestaltung sowie in den in der Beschreibung angegebenen Werten sind aus technischen Gründen zulässig, wenn dadurch der Verwendungszweck, die Qualität und die Funktionalität nicht beeinträchtigt werden. IIa. Die Einbauanleitung unserer Produkte sind Bestandteil des Vertrages und der Lieferbedingungen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, und handelsüblicher Verpackung für den Straßenverkehr. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei vereinbarten Lieferfristen von mehr als drei Monaten ist UWO berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage seiner ursprünglichen Preiskalkulation angemessene Aufschläge für die eingetretenen Kostensteigerungen vorzunehmen.

2. Unsere Rechnungen sind zahlbar entweder innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto. UWO behält sich jedoch vor, im Einzelfall Lieferung nur gegen Barzahlung auszuführen. Rechnungen für Reparaturen und Kundendienst- Leistungen sind ohne Skontoabzug sofort fällig.

3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Eine Mahnung zum Eintritt des Vertrages ist nicht erforderlich.

4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von UWO bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

5. Gewährte Rabatte oder Sonderkonditionen verlieren bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsziele ihre Gültigkeit. Bei Einleitung eines Mahnverfahrens werden die zu dieser Zeit aktuellen Listenpreise zugrunde gelegt.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt - sofern erteilt - mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klärung aller technischen Fragen mit dem Besteller, der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von UWO liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterpelieferanten eintreten.

4. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von UWO nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird UWO in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von UWO mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Besteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden durch die Verzögerung nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

6. UWO ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

Nimmt der Besteller die Ware unberechtigt nicht ab, ist UWO berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder UWO noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

2. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch UWO gegen Diebstahl, Bruch- Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstig versicherbare Risiken versichert.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die UWO nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

Teillieferungen sind zulässig.

5. Transporthilfsmittel (Mehrwegsysteme) sind Eigentum von UWO. Sofern diese nicht in einwandfreiem Zustand getauscht, kostenlos zurückgeschickt oder bezahlt werden, erfolgt die Berechnung zu marktüblichen Preisen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. UWO behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von UWO gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen - auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen - beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von UWO in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist UWO nach Fristsetzung zum Rücktritt und zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn UWO dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für UWO vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht UWO gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt UWO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Werden Waren von UWO mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller UWO anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für UWO. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.

3. UWO ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

